

Wolfurt, am 12.01.2012

Betr.: Faschingsumzug – vorübergehende Sperrungen von Gemeindestraßen

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Wolfurt
in Anwendung der Bestimmungen des § 94 c Abs. 1 StVO 1960 i.V.m. der Verordnung der
Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in An-
gelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. 30/1995 i.d.G.F.:

1. Gemäß § 43 Abs.1, lit. b Z 1 StVO 1960 und in Anwendung von § 60 Gemeindegesetz, in der der-zeit geltenden Fassung, werden das Teilstück der Montfortstraße, von der Einmündung der Ler-chenstraße bis zur L 3 Bützestraße und das Teilstück der Lauteracher Straße, von der Einmün-dung der Unterfeldstraße bis zur L3-Bützestraße, sowie die Gemeindestraßen unter den Punkten 3. a) bis 3. n) für die Durchführung des Faschingsumzuges

**am Samstag, dem 18. Februar 2012,
ab 12:30 Uhr voraussichtlich bis 16:30 Uhr**

für den gesamten Verkehr gesperrt.

2. Absperrböcke und Hinweiszeichen gemäß § 53 Abs. 1) Zi 16b „UMLEITUNG“ sind auf zu stellen wie folgt:
 - a) An der Montfortstraße unmittelbar östlich der Einmündung in die Lerchenstraße und
 - b) an der Lauteracher Straße, unmittelbar östlich der Einmündung der Unterfeldstraße
3. Unmittelbar vor Beginn des Umzuges sind an nachstehend angeführten Stellen Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziff. 1 StVO 1960, FAHRVERBOT (in beiden Richtungen) auf zu stellen.
 - a) Inselstraße westlich der L3,
 - b) Inselstraße östlich der L3 und
 - c) Inselstraße, bei der Einmündung in die Bregenzer Straße
 - d) Knappenweg,
 - e) Rittergasse,
 - f) Dorfweg und

- g) Baumgarten, bei Einmündung in die L3
 - h) Glockengasse, bei Einmündung in die L3 und
 - i) Glockengasse, bei Einmündung in die Kirchstraße,
 - j) Neudorfstraße bei der Einmündung in die L16-Wälderstraße und
 - k) Neudorfstraße bei der Einmündung in die L3 – Unterlinden,
 - l) Raiffeisenstraße, bei der Einmündung in die L3 – Unterlinden und
 - m) Raiffeisenstraße, bei der Einmündung in die Kirchstraße,
 - n) Lauteracher Straße, bei der Einmündung in die Neudorfstraße
4. Für eine entsprechende Verkehrsabwicklung sind ausreichend viele Verkehrsposten (z.B. Feuerwehrleute) bereit zu stellen.
5. Umleitungen sind möglich über die L 190 durch Lauterach, in den Bregenzerwald über die L41-Senderstraße (Güterbahnhof) und Weberstraße über die L13-Achstraße Richtung Kennelbach und die Oberen Straßen in Wolfurt, d.h. über Bregenzer-Straße und Kirchstraße in die Hofsteigstraße bzw. über den Sternenplatz in die L3 – Schulstraße und umgekehrt.

MARKTGEMEINDE WOLFURT
Bürgermeister Christian Natter



iA DI Wolfgang Dittrich

Ergeht an:

1. Hafoloabar Fasnatzunft Läbbe, z.H. Herrn Hanspeter Mathis, Moosmahdgasse 19, 6922 Wolfurt,

zur Kundmachung der Verordnung durch Anbringen der entsprechenden Straßenverkehrszeichen;
der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 in einem Aktenvermerk festzuhalten;
weilers sind die betroffenen Anwohner im Voraus entsprechend zu informieren
2. Zur Kundmachung an die Amtstafel der Marktgemeinde Wolfurt
3. Bauhof der Marktgemeinde Wolfurt - mit der Bitte um Bereitsstellung der Verkehrstafeln
4. Bezirkshauptmannschaft Bregenz – per Mail
5. Polizeiinspektion Wolfurt – per Mail
6. zu den Akten